

TOP: 7

Beschluss-Nr.:26-06/10

Beschlussvorlage

zur Sitzung am 03.08.2010

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass bei Hilfen zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege der Anspruch auf die Erstattung der hälftigen Beträge zur Alterssicherung gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII nur der Pflegeperson zusteht, die auf eine (vollzeitige) Erwerbstätigkeit verzichtet, um das Pflegekind bzw. die Pflegekinder zu betreuen.

Die Änderung der Erstattung der hälftigen Beträge zur Alterssicherung gilt ab Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss. Pflegeeltern, die trotz Vollzeittätigkeit eine Erstattung der hälftigen Beträge zur Alterssicherung erhalten, genießen Bestandsschutz.

Begründung:

Gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Die Erstattungspflicht bezüglich der Beiträge zu einer Unfallversicherung ist nicht auf eine Haupt-Pflegeperson beschränkt, sondern, sofern ein Pflegeelternpaar Leistungen in die Familienpflege erbringt, ist auch eine voll erwerbstätige Pflegeperson schutzbedürftig, wenn sie für das bei ihr untergebrachte Pflegekind zuständig ist (Urteil von 20.12.2007 des VG Köln, AZ: 26 K 4302/06).

Anders verhält es sich jedoch bei der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Bisher wurden entsprechend der Empfehlung des Landesjugendamtes Beschluss-Nr. 25/06 die Beiträge für nachgewiesene Aufwendungen der Alterssicherung als separate Kostenbestandteile der laufenden Geldleistungen unabhängig von der Kinderzahl an jede Pflegeperson erstattet.

Durch das Thüringer Landesverwaltungsamt wurde am 11.05.2010 in einem Widerspruchsverfahren einer Pflegefamilie gegen den Wartburgkreis ein Widerspruchsbescheid erlassen, in welchem die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und zu einer angemessenen Alterssicherung gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII konkretisiert wird.

Hiernach bezieht sich der Anspruch auf die Erstattung der hälftigen Beiträge zur Alterssicherung in der Regel auf eine Pflegeperson. Die Auffassung, dass sich dieser Anspruch grundsätzlich an beide Pflegeeltern richtet, ist weder dem Wortlaut des Gesetzes zu entnehmen, noch ist diese Auffassung aus dem Zweck der Regelung abzuleiten.

Im Widerspruchsbescheid wird weiter ausgeführt, dass laut vorliegender Rechtsprechung und Kommentierung der Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung bei der hälftigen Erstattung der Beiträge für eine angemessene Alterssicherung darin liegt, einen Ausgleich dafür zu schaffen, dass die betreuende Person auf eine (vollzeitige) Erwerbstätigkeit verzichtet, um das Pflegekind bzw. die Pflegekinder zu betreuen und deshalb keine oder wegen Teilzeit-Erwerbstätigkeit reduzierte Rentenanwartschaft erwirbt. Die Erstattung dient ausschließlich der betreuenden Pflegeperson als Anreiz im Sinne eines Nachteilsausgleich für die Aufnahme eines Pflegekindes.

Für Pflegeeltern, die bisher trotz Vollzeittätigkeit die hälftigen Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet bekommen haben, greift der Bestandsschutz gemäß § 47 Abs. 2 Satz 2 SGB X. Nach dieser Vorschrift darf ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit nicht widerrufen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einem Widerruf schutzwürdig ist.



Krauser
Erster Beigeordneter



Claudia Döring
Kreisbeigeordnete